

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: DI<sup>in</sup> Doris Arch

BerichterstatteIn: *GR Pfeil-Reisic*

GZ: A 14-048406/2017/0003

Graz, 05.07.2018

## 06.04.1 Bebauungsplan

„Steinfeldhaus“

1. Änderung

VI. Bez., KG Jakomini

## Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß § 63 Abs. 1 und 3  
Stmk. ROG 2010

Erfordernis der einfachen Stimmenmehrheit  
gem. § 40 und § 63 Abs 3 Steiermärkisches  
Raumordnungsgesetz 2010  
Mindestanzahl der Anwesenden: 25  
Zustimmung von mehr als der ½ der  
anwesenden Mitglieder des Gemeinderates

## Ausgangslage

Der 06.04.0 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“, wurde am 15.03.2001 vom Gemeinderat beschlossen und am 13.06.2001 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz veröffentlicht.

Zur Vermeidung von Widersprüchen der Bebauungsplaninhalte zu übergeordneten Planungen, konkret durch Festlegungen des 4.0 Flächenwidmungsplanes und des 4.02 Stadtentwicklungskonzeptes, wurde eine Anpassung zu den Themengebieten Dichte, und Verwendungszweck erforderlich. Diese amtswegig angestrebte Änderung des 06.04.0 Bebauungsplanes wird nunmehr nach Rechtskraft des 4.0 Flächenwidmungsplanes bzw. des 4.02 Stadtentwicklungskonzeptes, gemäß § 40 (4) Ziff. 1 u. 2, durchgeführt.

In der 1. Änderung des 06.04.0 Bebauungsplanes wird lediglich der Verordnungswortlaut in Einzelpunkten abgeändert. Die grafische Darstellung bleibt unverändert.

Gemäß 4.0 Flächenwidmungsplan sind die Flächen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes überwiegend als „Kerngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,5 ausgewiesen.

Zudem regelt der 4.0 Flächenwidmungsplan unter §15 Abs (1) u. (2) Einkaufszentren basierend auf dem rechtskräftigen 4.02 Stadtentwicklungskonzept § 6 a und dem zugehörigen Deckplan 5 die Zulässigkeit der Errichtung von Einkaufszentren und trifft eine Einstufung für die Funktionsbereiche Zentrum, Einkaufszentren bzw. die entsprechenden Funktionsüberlagerungen.

Um den derzeit bestehenden Widerspruch zu übergeordneten Planung zu vermeiden, wird der 06.04.0 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“, zum 06.04.1 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“ in folgenden Punkten geändert:

VERORDNUNG:

## **§ 2 ÄNDERUNG des § 6 Bebauungsdichte des 06.04.0 BEBAUUNGSPLANS**

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §6 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplans.

## **ÄNDERUNG des § 8 Verwendungszweck des 06.04.0 BEBAUUNGSPLANS**

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt der §8 Verwendungszweck mit den Unterpunkten (1) und (2). Als Verwendungszweck sind alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Errichtung von Einkaufszentren gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplans in Verbindung mit dem Stadtentwicklungskonzept.

Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 15.03.2001 beschlossenen 06.04.0 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“ GZ.: A 14-K-711/2000-5 samt graphischer Darstellung bleiben aufrecht

## **Verfahren**

Die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke wurden angehört (Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 2 StROG 2010).

## **Einwendungen**

Im Zuge dieser Anhörung langte keine Einwendung jedoch 1 Stellungnahme im Stadtplanungsamt ein:

Einwendung 1: Stellungnahme der Energie Graz GmbH & Co KG u. Stromnetz Graz GmbH & Co KG

*Von Seiten der Energie Graz GmbH & Co KG und Stromnetz Graz GmbH & Co KG bestehen zum Bebauungsplan 06.04.1 „Steinfeldhaus“ keine Einwände.*

*Zusatz Energie Graz – Bereich Fernwärme*

*Der Bebauungsplan liegt im Versorgungsgebiet Fernwärme.*

*Seitens Fernwärme Ausbau und Betrieb gibt es gegen die gegenständliche Änderung des Bebauungsplans keine Einwände.*

*Zusatz Stromnetz Graz*

*Beim Bauvorhaben Steinfeldhaus befindet sich vor dem angegebenen Areal eine Hoch- und Niederspannungstrasse bzw. eine Umspannstation im Areal (Jakominiplatz 16). Bei etwaigen Umbauarbeiten ist unbedingt frühzeitig mit der Stromnetz Graz, in Bezug auf bestehende Leitungen (Online Leitungsauskunft), sowie einem neuen Anschlusskonzept Rücksprache zu halten.*

*Zusatz Energie Graz – Bereich Erdgas*

*Gegen den Bebauungsplan Steinfeldhaus bestehen aus unserer Sicht keine Einwände!*

Einwendungsbehandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist eine maßgebliche Vorgabe für die konkrete Ausarbeitung und Umsetzung späterer Bauprojekte im Baubewilligungsverfahren.

Ein Hinweis betreffend Stromnetz wurde in den Erläuterungsbericht aufgenommen.

## **Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf**

Bezüglich der Einwendungserledigung hat sich der 06.04.1 Bebauungsplan nur dahingehend geändert, dass in den Erläuterungsbericht folgender Hinweis aufgenommen wurde:

Beim Bauvorhaben Steinfeldhaus befindet sich vor dem angegebenen Areal eine Hoch- und Niederspannungstrasse bzw. eine Umspannstation im Areal (Jakominiplatz 16). Bei etwaigen Umbauarbeiten ist unbedingt frühzeitig mit der Stromnetz Graz, in Bezug auf bestehende Leitungen (Online Leitungsauskunft), sowie einem neuen Anschlusskonzept Rücksprache zu halten.

Diese Änderung hat keine Rückwirkung auf Dritte.

## **Inhalt**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungswortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie einem Erläuterungsbericht.

Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen gemäß Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 und ist widerspruchsfrei zum 4.02 Stadtentwicklungskonzept sowie zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz.

**Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht verwiesen.**

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Verständigung der EinwenderInnen erfolgt mit Benachrichtigung mit entsprechender Erläuterung und Begründung.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 63 Abs 1 und 3 StROG 2010.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 Stmk. ROG 2010

den

**A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 06.04.1 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und
2. die Einwendungserledigungen

Die Sachbearbeiterin:

DI<sup>in</sup> Doris Arch

*(elektronisch unterschrieben)*

Der Abteilungsvorstand:

DI Bernhard Inninger

*(elektronisch unterschrieben)*

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle

*(elektronisch unterschrieben)*

Für die Stadt Graz

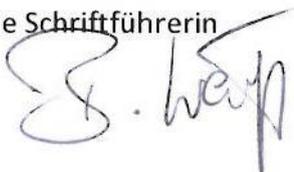
Der Bürgermeister als Stadtsenatsreferent:



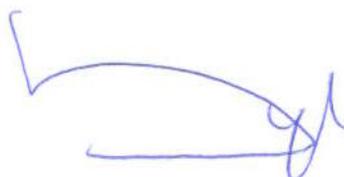
(Mag. Siegfried Nagl)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen  
in der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung am.....4.7.2015.....

Die Schriftführerin



Der Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 5.7.2018

Der/die Schriftführer:in



Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Der Bebauungsplan wurde auf die Vorhabensliste gesetzt: nein (Anhörungsverfahren)

Bezirksrat

Dem Bezirksrat VI. Jakomini wurde am 23.05.2018 gemäß § 6 Abs 2 Z 4 und 5 der Geschäftsordnung für den Bezirksrat, sowie für BezirksvorsteherInnen /Bezirksvorsteher 2009, der 06.04.1 Bebauungsplan zur Stellungnahme und Information übermittelt.

Der Bezirksrat hat keine Stellungnahme abgegeben.

	<b>Signiert von</b>	Arch Doris
	<b>Zertifikat</b>	CN=Arch Doris,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-06-20T15:12:25+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Inninger Bernhard
	<b>Zertifikat</b>	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-06-20T17:09:39+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Werle Bertram
	<b>Zertifikat</b>	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-06-21T11:08:40+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

## VERORDNUNG

### Änderung des 06.04.0 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“

VI. Bez., KG Jakomini

#### zur Fassung:

GZ.: A14-048406/2017/0003

### 06.04.1 Bebauungsplan

„Steinfeldhaus“

#### 1. Änderung

VI. Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.04.1 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 ÄNDERUNG des § 6 Bebauungsdichte des 06.04.0 BEBAUUNGSPLANS

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §6 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplans.

## ÄNDERUNG des § 8 Verwendungszweck des 06.04.0 BEBAUUNGSPLANS

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt der §8 Verwendungszweck mit den Unterpunkten (1) und (2). Als Verwendungszweck sind alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Errichtung von Einkaufszentren gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplans in Verbindung mit dem Stadtentwicklungskonzept.

### § 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 15.03.2001 beschlossenen 06.04.0 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“ GZ.: A 14-K-711/2000-5 samt graphischer Darstellung bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 06.04.1 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“ 1. Änderung, GZ.: A 14-048406/2017 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 09.08.2018 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

  
Mag. Siegfried Nagl

GZ: A14-048406/2017/0003

**Änderung des 06.04.0 Bebauungsplan  
„Steinfeldhaus“**

VI. Bez., KG Jakomini

Bearbeiterin: DI<sup>in</sup> Doris Arch

**Zur Fassung:**

Graz, 05.07.2018

**06.04.1 Bebauungsplan  
„Steinfeldhaus“**

**1. Änderung**

VI. Bez., KG Jakomini

**Beschluss**

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

**1. Ausgangslage**

Die Stadt Graz beabsichtigt, den rechtswirksamen 06.04.0 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“, GZ: A 14-K-711/2000-5 zu ändern.

Die Änderung des rechtswirksamen 06.04.0 Bebauungsplanes, zur Fassung des (neu zu erstellenden) 06.04.1 Bebauungsplanes, 1. Änderung umfasst die Änderung der Verordnung.

Der 06.04.1 Bebauungsplan beinhaltet zur Vermeidung von Widersprüchen eine rechtskonforme Anpassung an übergeordnete Planungen der Gemeinde. Dazu sieht das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 StROG idF LGBl 117/2017 unter §40 Abs 4 Z 1 u. 2 vor, dass die Erlassung von Bebauungsplänen jedenfalls zu erfolgen hat:

- 1. Nach einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen der Gemeinde, zumindest im Anlassfall.*
- 2. Zur Errichtung von Einkaufszentren. Ein begründeter Entfall ist bei bereits abgeschlossen bebauten Gebieten zulässig, wenn keine wesentliche Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes und der Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Aufstellung oder Fortführung eines Bebauungsplanes ist auch Voraussetzung für Änderungen an einem Einkaufszentrum, die eine Baubewilligung erfordern und auf den Flächenwidmungsplan und den Zweck der Bebauungsplanung von Einfluss sind. In der Bebauungsplanung sind unter anderem die gesetzlichen Regelungen für Einkaufszentren in Verbindung mit den Bestimmungen der Einkaufszentrenverordnung umzusetzen.*

Der 06.04.0 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“ wurde am 15.03.2001 im Gemeinderat beschlossen.

Im rechtsgültigen 4.0 Flächenwidmungsplan ist das gegenständliche Bebauungsplangebiet als „Kerngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,5 ausgewiesen.

Zudem regelt der 4.0 Flächenwidmungsplan unter §15 Abs (1) u. (2) Einkaufszentren basierend auf dem rechtskräftigen 4.02 Stadtentwicklungskonzept § 6 a und dem zugehörigen Deckplan 5 die Zulässigkeit der Errichtung von Einkaufszentren und trifft eine Einstufung für die Funktionsbereiche Zentrum, Einkaufszentren bzw. die entsprechenden Funktionsüberlagerungen.

Da in der grafischen Darstellung zum 4.0 Flächenwidmungsplan für den gegenständlichen Bereich keine Flächenlimitierung dargestellt ist, gelten für alle innerhalb der jeweiligen Beschränkungsbereiche lt. Deckplan 5 zum Stadtentwicklungskonzept gelegenen Baugebiete, die maximalen Verkaufsflächen gemäß § 6 a 4.02 Stadtentwicklungskonzept. Im gegenständlichen Fall legt somit die Verordnung des 4.02 Stadtentwicklungskonzept § 6a und der Deckplan 5 zum Stadtentwicklungskonzept den Nutzungsrahmen hinsichtlich Verkaufsflächen fest.

Zur Vermeidung von Widersprüchen der Bebauungsplaninhalte zu den übergeordneten Verordnungen Stadtentwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan besteht daher folgender Änderungsbedarf: Ein zu behebender Widerspruch bezieht sich auf die im 4.0 Flächenwidmungsplan vorgenommene Änderung des Bebauungsdichterahmens auf 0,8-2,5. Im 06.04.0 Bebauungsplan wurde der zum Zeitpunkt der Erstellung gültige Dichterahmen von 0,5-2,5 festgeschrieben, daher ist nunmehr eine Anpassung an die getroffenen Festlegungen erforderlich. Im gegenständlichen Bereich soll keine, vom Flächenwidmungsplan abweichende Festlegung der Dichte im Sinne des § 41 (1) Ziff. 2 i.) getroffen werden, daher kann eine Anführung der Dichte mit dem Verweis auf die Festlegungen im Flächenwidmungsplan, entfallen.

Weiterer Anpassungsbedarf besteht im Zusammenhang mit der parallel zum 4.0 Flächenwidmungsplan beschlossenen Änderung des 4.02 Stadtentwicklungskonzepts und dem zugehörigen Deckplan 5, der die Zulässigkeit der Errichtung von Einkaufszentren regelt.

Für den gegenständlichen Bereich wurde im Deckplan 5 zum 4.02 Stadtentwicklungskonzept die Festlegung der Kategorie A getroffen, was keiner Flächenbeschränkung für Einkaufszentren 1 und 2 entspricht, wobei die davon zulässige Verkaufsfläche für Lebensmittel bei Einkaufszentren 1 maximal 5000 m<sup>2</sup> betragen darf.

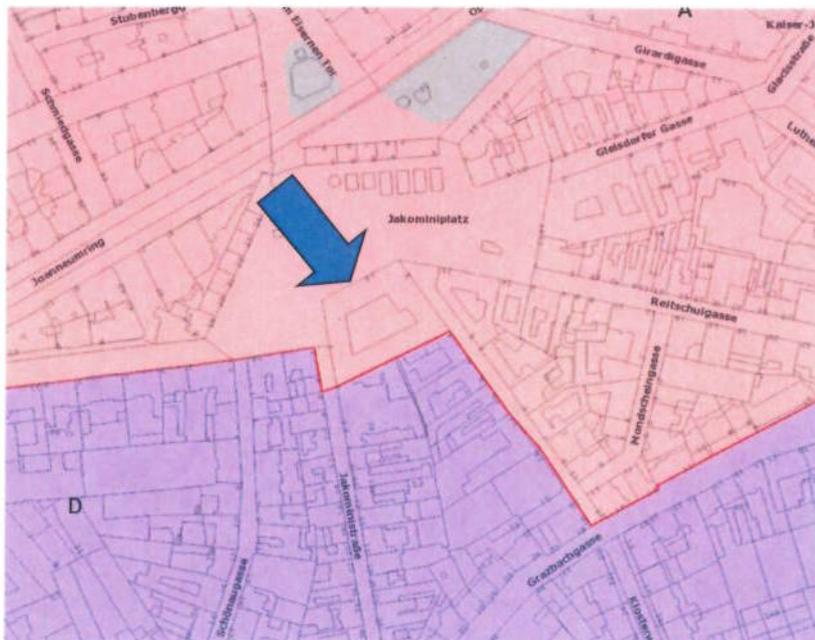
Die bisherige Festlegung im 06.04.0 Bebauungsplan definiert unter § 8 (1) als Verwendungszweck die Zulässigkeit aller in einem „Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet“ gemäß § 23 Abs 5 lit c) Stmk. ROG 1974 (alte Rechtslage) möglichen Nutzungen. Darüber hinaus kann nach Absatz (2) des 06.04.0 Bebauungsplanes die max. Verkaufsfläche ca. 4500 m<sup>2</sup> und die Gesamtbetriebsfläche für das Einkaufszentrum ca. 6500 m<sup>2</sup> betragen.

Um die Widerspruchsfreiheit des Bebauungsplanes zu den übergeordneten Verordnungen 4.0 Flächenwidmungsplan und 4.02 Stadtentwicklungskonzept sicherzustellen, wird der 06.04.0 Bebauungsplan unter §8 Verwendungszweck geändert. Nunmehr entfällt der § 8 Verwendungszweck mit den Unterpunkten (1) und (2). Künftig gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplans in Verbindung mit dem Stadtentwicklungskonzept.

Diese Festlegungen zum Deckplan 5 wurden im stadtweiten Vergleich nach einheitlichen Kriterien vorgenommen. Wenngleich der Nutzungsrahmen (Kategorie A) gegenüber den bisherigen Festlegungen im Bebauungsplan scheinbar angehoben wird, so limitiert weiterhin die Maximaldichte von 2,5 sowie die Festlegungen unter §9 Gebäudehöhe die zulässige Bebauung.



4.0 Flächenwidmungsplan



4.02 Stadtentwicklungskonzept – Deckplan 5

**LEGENDE**

Geltungsbereiche

	Maximal zulässige Verkaufsfläche für Einkaufszentren 1 und 2	davon maximal zulässige Verkaufsflächen für Lebensmittel bei EZ 1
<b>A</b>	unbegrenzt (limitiert durch BD + EZVO)	5000m <sup>2</sup>
<b>A1</b>	unbegrenzt (limitiert durch BD + EZVO)	800m <sup>2</sup>
<b>B</b>	5000m <sup>2</sup>	1000m <sup>2</sup>
<b>C</b>	2000m <sup>2</sup>	800m <sup>2</sup>
<b>D</b>	keine Einkaufszentren	

Orientierungselemente:

-  Eignungszone §7  
Freizeit, Sport, Ökologie
-  Wald

Um einen Widerspruch zu übergeordneten Planung zu vermeiden, wird der 06.04.0 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“ zum 06.04.1 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“- 1. Änderung in folgenden Punkten geändert:

VERORDNUNG:

## **§ 2 ÄNDERUNG des §6 Bebauungsdichte des 06.04.0 BEBAUUNGSPLANS**

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §6 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplans.

## **ÄNDERUNG des §8 Verwendungszweck des 06.04.0 BEBAUUNGSPLANS**

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt der §8 Verwendungszweck mit den Unterpunkten (1) und (2). Als Verwendungszweck sind alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Errichtung von Einkaufszentren gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplans in Verbindung mit dem Stadtentwicklungskonzept.

Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 15.03.2001 beschlossenen 06.04.0 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“, GZ.: A 14-K-711/2000-5 bleiben aufrecht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

## **2. Verfahren**

Die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke sowie der angrenzenden Nachbarliegenschaften wurden angehört (Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 2 StROG 2010).

Im Zuge dieser Anhörung langte keine Einwendung jedoch 1 Stellungnahme im Stadtplanungsamt ein.

Bezüglich der Einwendungserledigung wurde der Erläuterungsbericht zum 06.04.1 Bebauungsplan in folgendem Punkt ergänzt:

Hinweis betreffend Stromnetz:

Beim Bauvorhaben Steinfeldhaus befindet sich vor dem angegebenen Areal eine Hoch- und Niederspannungstrasse bzw. eine Umspannstation im Areal (Jakominiplatz 16). Bei etwaigen Umbauarbeiten ist unbedingt frühzeitig mit der Stromnetz Graz, in Bezug auf bestehende Leitungen (Online Leitungsauskunft), sowie einem neuen Anschlusskonzept Rücksprache zu halten.

Diese Änderung hat keine Rückwirkung auf Dritte.

### 3. ALLGEMEINES

- Der 06.04.1 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“- 1. Änderung besteht aus dem Verordnungstext und dem Erläuterungsbericht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Verständigung der EinwenderInnen erfolgt über Benachrichtigung mit entsprechender Erläuterung und Begründung.

Für den Gemeinderat:  
DI Bernhard Inninger  
(elektronisch unterschrieben)

	<b>Signiert von</b>	Inninger Bernhard
	<b>Zertifikat</b>	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-06-20T17:09:33+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.